

AG_STRAFGERICHT SST.2021.263 vom 11. Mai 2022

Ag Strafgericht, 2022-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2021.263

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2021.263 du 11 mai 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2021.263 del 11 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Mord Der Beschuldigte hat vorsätzlich einen Menschen getötet und handelte besonders skrupellos, namentlich war sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich. Einleitung: Der Beschuldigte ist der Ehemann der Nichte von +G. und es bestand seit mehreren Jahren zwischen der Opferfamilie und derjenigen des Beschuldigten eine angespannte Situation. Der Beschuldigte unterhielt zu +G. im Zeitraum vom 07.10.2018 bis am 27.10.2018 mit dem fiktiven Facebook Benutzernamen 'H. 927' und im Zeitraum vom 02.11.2018 bis am 22.03.2019 mit dem fiktiven Facebook Anzeigenamen 'I.' Kontakt. Im Rahmen erfolgter Kommunikationen, welche über den Facebook Messenger getätigt wurden, gab sich der Beschuldigte gegenüber +G. als Frau aus. Beim Inhalt der Kommunikationen ging es primär um sexuelle Annäherung. +G. wurde entsprechendes Fotomaterial zugesandt. Tatvorbereitung und Tathandlung: Am 05.05.2019, ca. 02:53 Uhr, folgte der Beschuldigte spätestens ab Schlieren, Bernstrasse, auf Höhe der Mercedes-Garage mit seinem Personenwagen 'Audi A4', [Kennzeichen], dem vor ihm von +G. gelenkten Lieferwagen 'Peugeot Expert', [Kennzeichen], in allgemeine Richtung Dietikon. +G. hielt sich zuvor in der Sporthalle 'Unterrohr' in Schlieren an einem Montenegrischen Fest als Mitorganisator und Helfer auf. Um ca. 02:49 Uhr fuhr +G. vom Parkplatz der Sporthalle 'Unterrohr' in Schlieren weg. Nach der Ankunft vor dem Wohnort von +G. in Killwangen, X-Strasse um ca. 03:01 Uhr, kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und +G. Beide befanden sich zu diesem Zeitpunkt ausserhalb ihrer Fahrzeuge. Im Verlauf des Streites stach der Beschuldigte sieben Mal mit einem einschneidigen Messer ohne Wellenschliff und einer Klingenbreite von mindestens 1.3 cm auf +G. ein. Der verletzte +G. begab sich um ca. 03:05 Uhr via Tiefgarage in seine Wohnung, in der ihn seine Ehefrau in Empfang nahm. Um 03:16 Uhr erfolgte durch Familienangehörige, welche erste Hilfe leisteten, die Alarmierung der Ambulanz. Das Opfer wurde in der Folge durch die Ambulanz unter Reanimation in den Schockraum des Kantonsspital Baden überführt, in dem dieses um 05:10 Uhr an den Folgen der Verletzungen verstarb. Der Beschuldigte fügte +G. folgende Schnitt- und Stichverletzungen zu: Schnittverletzungen: 1) Halbkreis- bzw. lappenförmige Abhebung der Kopfschwarte im Bereich der rechten Geheimratsecke auf einer Fläche von 8 cm im Durchmesser. Im Zentrum eine ca. 2.5 cm lange und 0.1 cm tiefe, quer zur Pfeilachse ausgerichtete Kerbe an der äusseren Knochentafel. 2) 2 cm lange und maximal 1 cm tiefe Läsion über dem rechten Unterkieferast (oben). 3) 3.8 cm lange und maximal 1 cm tiefe Läsion über dem rechten Unterkieferast (unten). Stichverletzungen: 1) 4.5 cm lange, schräg von oben-aussen nach unten-innen ausgerichtete Läsion mit Eröffnung der Brusthöhle und umschriebener Verletzung des Lungenfells des rechten Lungenoberlappens.

- 3 - 2) Durchstich des linken Oberarms mit L-förmiger, 7 cm langer Läsion an der Vorderseite und schräg von aussen-unten nach innen-oben ausgerichtetem Stichkanal. Vollständige Durchtrennung der Oberarmarterie und schlitzförmige Eröffnung der Oberarmvene. 3) 1.3 cm lange Läsion an der Aussenseite des linken Oberschenkels mit einem annähernd parallel zur Körperlängsachse bzw. steil nach oben ausgerichteten und blind in der Muskulatur endenden Stichkanals. 4) 2.8 cm lange Läsion an der Rückseite des rechten Oberschenkels mit einem annähernd horizontal bzw. von aussen nach innen ausgerichteten Stichkanals. +G. verstarb durch Verbluten. Als wesentlicher Befund konnte der Durchstich des linken Oberarms mit vollständiger Durchtrennung der Oberarmarterie und schlitzförmiger Eröffnung der Oberarmvene (Stichverletzung Nr. 2) festgestellt werden. Die weiteren Stich- und Schnittverletzungen haben über einen zusätzlichen Blutverlust zum Todeseintritt beigetragen, hätten für sich alleine aber nicht zum Tod geführt. Nachdem der Beschuldigte +G. mehrere Stich- und Schnittverletzungen zugefügt hatte, stieg er um ca. 03:05 Uhr am Tatort in Killwangen, X-Strasse, in sein Fahrzeug und fuhr mit diesem um ca. 03:07 Uhr am Kamerastandort S., V-Strasse in Killwangen vorbei, in allgemeine Richtung Spreitenbach. Indem der Beschuldigte in der oben beschriebenen Art und Weise mit einem einschneidigen Messer mit einer Klingenbreite von mindestens 1.3 cm, mehrfach derart heftig gegen den Kopf- und Körperbereich von +G. einstach handelte er vorsätzlich. Indem der Beschuldigte sieben Mal auf +G. einstach und es ihm lediglich um die Elimination eines ihm lästig empfundenen Menschen ging, handelte der Beschuldigte besonders verwerflich und aus skrupellosem Beweggrund.

E. 2

Das Bezirksgericht Baden fällte am 19. Mai 2021 folgendes Urteil:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.